

L 6 R 723/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

6

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 12 R 667/05 A

Datum

14.03.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 6 R 723/07

Datum

03.11.2008

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Landshut vom 14. März 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

I.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Rente wegen Erwerbsminderung bzw. wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Der Kläger ist 1947 geboren, kroatischer Staatsbürger und lebt in Kroatien. In Deutschland war er von 1969 bis 1979 versicherungspflichtig beschäftigt, nach seinen Angaben als gelernter Automechaniker.

Später hat der Kläger nur noch Versicherungszeiten im früheren Jugoslawien und in Kroatien. Hierbei besteht eine Lücke von Februar 1983 bis März 1985. Nach Versicherungszeiten für eine versicherungspflichtige Beschäftigung von April 1985 bis April 1990 besteht wiederum eine Lücke bis März 1995, der wiederum Versicherungszeiten für eine versicherungspflichtige Beschäftigung von März 1995 bis Dezember 1995 folgen. Der Kläger war in dieser Zeit nach seinen Angaben als Automechaniker und als Maschinist an Baumaschinen beschäftigt.

Er war anschließend arbeitslos bis Dezember 1998. Die Zeit ist nicht als Versicherungszeit in Kroatien vorgemerkt, die dortige Arbeitsverwaltung hat keine Versicherungsbeiträge gezahlt.

Wegen einer Minderung seiner Erwerbsfähigkeit im letzten Beruf erhielt der Kläger vom kroatischen Versicherungsträger ab November 1997 Erwerbsersatzesinkommen für die Zeit bis einschließlich Dezember 1998, für das Versicherungszeiten für ein Beschäftigungsverhältnis vermerkt wurden. Seit dem 01.01.1999 erhält der Kläger in Kroatien Invalidenpension. Zu der Lücke in den Versicherungszeiten zwischen April 1990 und März 1995 hat der Kläger angegeben, dass er in dieser Zeit einer Beschäftigung nachgegangen sei, wegen der Kriegsverhältnisse und der damit verbundenen Diskriminierungen sei jedoch mit den Arbeitnehmern willkürlich verfahren worden und die Arbeitgeber hätten keine Beiträge abgeführt.

Ein erster Rentenanspruch im Jahre 1997 war nicht an die Beklagte weitergeleitet worden. Am 10.04.2002 stellte der Kläger einen erneuten Rentenanspruch, den die Beklagte mit Bescheid vom 25.10.2002 ablehnte. Den Widerspruch des Klägers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 13.11.2003 als unbegründet zurück.

Am 21.12.2004 machte der Kläger bei der Beklagten weitere Versicherungszeiten zwischen 1990 und 1995 geltend. Die Beklagte behandelte das Vorbringen als Überprüfungsantrag bezüglich der vorherigen Rentenablehnung und lehnte die Gewährung einer Rente mit Bescheid vom 30.12.2004 ab. Den Widerspruch hiergegen wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 05.04.2005 als unbegründet zurück.

Die Beklagte ging davon aus, dass der Kläger seit April 2002 teilweise erwerbsgemindert sei. Zu diesem Ergebnis war ihr Ärztlicher Dienst

gekommen, der sich auf die Untersuchungsergebnisse und Berichte über den Gesundheitszustand des Klägers bis zurück ins Jahr 1997 gründete.

Hiervon ausgehend legte die Beklagte dar, dass der Kläger in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungs- bzw. Leistungsfalles statt der erforderlichen 36 Kalendermonate für eine versicherungspflichtige Beschäftigung nur 24 Kalendermonate aufweise. Sie berücksichtigte dabei die Zeit des Bezugs der Invalidenrente in Kroatien als Verlängerungstatbestand für die Ermittlung des Fünfjahreszeitraums. Auch sei die Zeit vom 01.01.1984 bis 31.03.2002 nicht durchgehend mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt. Die Lücken könnten auch nicht mehr mit freiwilligen Beiträgen gefüllt werden.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht mit Urteil vom 14.03.2007 als unbegründet abgewiesen und sich in der Begründung im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide gestützt. Ein Anspruch auf die beantragte Rente bestünde nur dann, wenn bereits vor dem 01.07.1985 eine Erwerbsminderung oder die Berufsunfähigkeit eingetreten wäre. Hiervon sei aber nicht auszugehen im Hinblick darauf, dass der Kläger von März bis Dezember 1995 in seiner Heimat nochmals versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei und im Gutachtensheft der Beklagten Gesundheitsstörungen von Dauer - außer einer Verletzung am rechten Auge im Jahre 1975 - erst für die Zeit ab Mai 1997 dokumentiert seien.

Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt, die er nicht näher begründet hat, und beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 04.03.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbsminderung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat den Kläger mit Schreiben vom 12.09.2008 darauf hingewiesen, dass er nach [§ 153 Abs.4 SGG](#) die Berufung durch Beschluss zurückweisen könne, wenn er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halte, und dass er erwäge, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Kläger hat sich hierzu nicht geäußert, die Beklagte hat ihr Einverständnis erklärt.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der Entscheidung waren die Akten der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Entscheidungsgründe:
:

Die vom Kläger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig; eine Beschränkung der Berufung nach [§ 144 SGG](#) besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Zwar ist der Kläger zwischenzeitlich jedenfalls berufsunfähig ([§ 240 SGB VI](#)), er erfüllt jedoch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente nicht. Zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie letztmals erfüllt hatte, war er noch nicht wenigstens berufsunfähig.

Der Anspruch des Klägers ist bei einem ersten Rentenantrag im Jahre 1997 sowohl nach dem vor dem 01.01.2001 geltenden Recht ([§§ 43, 44 SGB VI](#) alter Fassung) als auch für den Fall entsprechender Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse nach dem seither geltenden Recht ([§§ 43, 240 SGB VI](#)) zu beurteilen.

In beiden Fällen ist nach der seit 01.01.1984 geltenden Rechtslage Voraussetzung für einen Rentenanspruch, dass vor Eintritt des Versicherungs- bzw. Leistungsfalles in den vergangenen fünf Jahren wenigstens 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung liegen müssen. Dies trifft beim Kläger bei einem Leistungsfall im April 2002 nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn die Zeiten des Bezugs einer Invalidenpension in Kroatien zur Verlängerung des Fünfjahreszeitraums herangezogen werden ([§ 43 Abs.4 Nr.1 SGB VI](#)). Der Ausnahmetatbestand des [§ 241 Abs.2 SGB VI](#) trifft auf den Kläger ebenfalls nicht zu, da er in der Zeit ab 01.01.1984 Lücken im Versicherungsverlauf abzuweisen hat, für die eine Nachzahlung freiwilliger Beiträge wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich ist und auch im Jahre 1997 nicht mehr möglich war.

Eine Überprüfung der medizinischen Ermittlungen zum Eintritt des Versicherungs- bzw. Leistungsfalles bedurfte es im vorliegenden Falle nicht. Der letztmögliche Fünfjahreszeitraum, innerhalb dessen der Kläger noch wenigstens 36 Kalendermonate für eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzuweisen hatte, endete im Mai 1992. Noch bis zum Ende des Jahres 1996 war der Kläger jedoch nach seinen eigenen Angaben in seinem erlernten Beruf als Automechaniker versicherungspflichtig beschäftigt. Die langjährige tatsächliche Ausübung dieser Beschäftigung spricht dagegen, dass der Kläger diesen Beruf und einen ihm zumutbaren Verweissungsberuf bereits im Jahre 1992 nicht mehr vollschichtig ausüben konnte.

Die Berufung war deshalb zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [§ 193 SGG](#) und folgt der Erwägung, dass der Kläger in beiden Rechtszügen nicht obsiegt hat.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Der Senat konnte durch Beschluss entscheiden, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Rechtskraft
Aus

Login
FSB
Saved
2009-01-15